

Stadt Bad Saulgau
Landkreis Sigmaringen

Betriebssatzung
für den
Eigenbetrieb Grundstücke

i.d.F.	Erstfassung	25. Januar 2002
	1. Änderung	10. Oktober 2003
	2. Änderung	18. Dezember 2009
	3. Änderung	19. Dezember 2014

- Redaktionelle Fassung -

Inhaltsübersicht

Gegenstand des Eigenbetriebes	§ 1
Stammkapital	§ 2
Organe des Eigenbetriebes	§ 3
Aufgaben des Gemeinderats	§ 4
Betriebsausschuss	§ 5
Aufgaben des Betriebsausschusses	§ 6
Betriebsleitung	§ 7
Aufgaben der Betriebsleitung	§ 8
In-Kraft-Treten	§ 9

Stadt Bad Saulgau

Betriebsatzung

für den

Eigenbetrieb Grundstücke

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22 ber. 2004 S. 653), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d. Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 18. Dezember 2014 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Grundstücke“ beschlossen:

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2003

In-Kraft-Treten am 17. Oktober 2003

geändert durch 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2010

geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2014

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2015

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Teile des Grundvermögens der Stadt Bad Saulgau werden in einen Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung überführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Grundstücke“.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, Grundvermögen zu erwerben bzw. von der Stadt zu übernehmen und dieses zu verpachten, zu veräußern bzw. zu entwickeln.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2 **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt **1.000.000,00 €**.

§ 2 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2003

In-Kraft-Treten am 17. Oktober 2003

§ 2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2010

§ 3 **Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebes sind

- der Gemeinderat,
- der Betriebsausschuss,
- der Bürgermeister und
- die Betriebsleitung.

§ 4 **Aufgaben des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung fallen.

§ 5

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern des Gemeinderats.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und Tarife;
2. die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen sowie die Gewährung von einmaligen Zuschüssen und Zuwendungen von mehr als 2 500,-- € bis 10.000,-- €;
3. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen von mehr als 15.000,-- € bis zu 100.000,-- € im Einzelfall;
4. den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 10.000,-- € bis zu 25.000,-- €;
5. die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplanes sowie die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes mit einem Aufwand von mehr als 100.000,-- € bis zu 300.000,-- € im Einzelfall;
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bei einer Vergabesumme von mehr als 100.000,-- € bis zu 300.000,-- € im Einzelfall;
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von 25.000,-- € bis zu 50 000,-- €;
8. die Stundung von Abgaben und Forderungen
 - a) von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) über 24 Monate von mehr als 25.000,-- € bis zu 100.000,-- €,sowie Niederschlagung und Erlass von Abgaben und Forderungen von mehr als 5.000,-- € bis zu 20.000 € im Einzelfall;
9. die Führung eines Rechtsstreits bei einem voraussichtlichen Streitwert von mehr als 25.000,-- € bis zu 50.000,-- €;

10. den Abschluss von Versicherungen mit einer Jahresprämie von mehr als 10.000,-- € bis zu 50.000,-- €;
11. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte mit einer Vertragssumme von mehr als 15.000,-- € bis zu 50.000,-- € im Einzelfall;
12. personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten der Besoldungsgruppen A 10 – A 13, bei Angestellten in den Entgeltgruppen 10 und 11, sofern die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist.

§ 6 - Ziffer 5, 6 und 12 - geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2014

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2015

§ 7 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus einem Betriebsleiter.

§ 7 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2010

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet über die in § 6 Ziffer 2 bis 12 aufgeführten Angelegenheiten mit den jeweils darunter liegenden Werten. Im Hinblick auf eine einheitliche Personalbewirtschaftung in der Stadtverwaltung entscheidet der Bürgermeister über diese Personalangelegenheiten. Hinzu kommen die Arbeiter.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans in erheblichem Umfang geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan erheblich abgewichen werden muss.

Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen.

- (3) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig und aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist.

Die Stadtverwaltung fordert hierfür von dem Eigenbetrieb den Ersatz der Auslagen an.

§ 8 ergänzt um Absatz (3) durch 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009
In-Kraft-Treten am 01. Januar 2010

§ 9 „Vertretung des Eigenbetriebs“ wird aufgehoben.

§ 9 wurde durch 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 aufgehoben.
In-Kraft-Treten am 01. Januar 2010

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 – Ziffer 5, 6 und 12 - treten am 01. Januar 2015 in Kraft.

§ 10 – Erstfassung – vom 25. Januar 2002

In-Kraft-Treten am 07. Februar 2002

§ 10 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2003

In-Kraft-Treten am 17. Oktober 2003.

§ 10 wurde § 9 durch 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2010

§ 9 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2014

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2015

Bad Saulgau, 25. Januar 2002 / 10. Oktober 2003 / 18. Dezember 2009/19. Dezember 2014

Doris Schröter
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.